Gemeinde Tiefenbronn
Enzkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 24. November 2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBL. S. 793, 962) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 20. Oktober 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Tiefenbronn wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen für

1.1.	die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals				€	26,00
1.2.	die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern					
	1.21. Einzelfall				€	26,00
	1.22. befristete Zulassung				€	67,00
1.3.	die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von	€ 21,00	bis	€	62,00
1.4.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	von	€ 21,00	bis	€	62,00
1.5.	die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von	€ 110,00	bis	€	260,00

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrab

1. für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 5 Jahren	€	410,00
2. für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 5 Jahren	€	1.215,00
3. zusätzlich zu Ziffer 2 für jede Beisetzung einer Urne im bestehenden Reihengrab	€	280,00
4. für die Verlängerung der Ruhezeit anteilig wie Ziffer 2 nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.		

(2) Urnenreihengrab

1. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	€	280,00
2. a) für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes	€	420,00
b) für die Überlassung eines anonymen Urnengemeinschaftsgrabes	€	420,00
c) für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes auf gärtnerisch gepflegter Fläche	€	420,00
d) Pauschale für Gartenpflege zu Ziffer 2c. Liegezeit der Urne 15 Jahre/pro Jahr 25,00 €	€	375,00
3. für die Überlassung eines Urnenbaumgrabes	€	600,00
4. für die Überlassung einer Grabstelle für Fehlgeborene	€	420,00

(3) Urnenwahlgrab

1. für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	€	560,00
2. zusätzlich zu Ziffer 1 für jede Beisetzung einer Urne	€	280,00
3. für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 1		

für eine davon abweichende Verlängerungsdauer
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode
zur Verlängerungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll berechnet.

(4) Reihenwahlgrab (Tieferlegungsgrab)

1. für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	€	875,00
2. zusätzlich zu Ziffer 1 für jede Beisetzung eines Verstorbenen	€	470,00
3. zusätzlich zu Ziffer 1 für jede Beisetzung einer Urne im bestehenden Reihenwahlgrab	€	280,00

4. für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 1
für eine davon abweichende Verlängerungsdauer
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode
zur Verlängerungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll berechnet.

(5) Wahlgrab (Familiengrab)

1. Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	€	1.560,00
2. zusätzlich zu Ziffer 1 für jede Beisetzung eines Verstorbenen	€	830,00
3. zusätzlich zu Ziffer 1 für jede Beisetzung einer einer Urne im bestehenden Wahlgrab	€	280,00

4. für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 1
für eine davon abweichende Verlängerungsdauer
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode
zur Verlängerungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll berechnet.

(6) ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 – 5 50 v.H.

(7) für sonstige Leistungen

1. für die Benutzung

1.1.	einer Leichenzelle	€	140,00
1.2.	einer Aussegnungshalle	€	300,00
1.3.	einer Kühlbox	€	90,00
1.4.	des Sektionsraumes	€	100,00

2.	für die Mithilfe bei Sektionen je Hilfskraft und Stunde	€	65,00
3.	für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde	€	75,00
4.	ein Zuschlag zu Ziffer 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen von je	50 v.H.	
5.	für die Verlegung von Grabeinfassungen		
5.1.	bei Doppelgräbern	€	380,00
5.2.	bei Einzelgräbern	€	595,00
5.3.	bei doppeltiefen Einzelgräbern	€	640,00
5.4.	bei Urnengräbern	€	320,00
5.5.	bei Kindergräbern nach Aufwand		
6.	für die Verlegung von Fundamenten für Grabsteine		
6.1.	bei Doppelgräbern	€	300,00

(8) für die Durchführung von Bestattungen

1.	für das Ausheben und Zudecken eines Grabes für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	€	960,00
2.	für das Ausheben und Zudecken eines Grabes für Personen unter 5 Jahren	€	480,00
3.	für das Ausheben und Zudecken eines Urnengrabes	€	190,00
4.	zusätzlich zu Ziffer 1 bei Tieferlegungsgräbern	€	480,00
5.	für den Einsatz des Bestattungsordners	€	100,00

(9) ein Zuschlag für Bestattungen zu Absatz 8

1.	außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	€	25 v.H.
2.	an Samstagen	€	30 v.H.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Tiefenbronn, den 26.10.2017

Frank Spottek
Bürgermeister